



Kanton Zürich
Baudirektion



Projektfestsetzung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

0453

04. Juli 2017

Referenz-Nr.: AWEL 17-0120 (G 2 k, A 3)

Kontakt: Manuela Krähenbühl, Gebietsingenieurin, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 32 23, www.wasserbau.zh.ch

Hochwassersicherer Ausbau Tutschgenbach vom Quellbereich bis zur Maneggpromenade

Gemeinde Zürich-Leimbach

Gesuchstellende Stadt Zürich, Tiefbauamt, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich

Gewässer Tutschgenbach, öffentliches Gewässer Nr. 315

Lage Oberhalb Maneggpromenade, Neuberg, Schürliberg, Siedlungsgebiet

Koordinaten Von 2680926 / 1242765 bis 2681198 / 1242740

Massgebende Gesuch vom 21. April 2017

Unterlagen Verfügung Nr. 138 vom 11.05.2016 der Stadt Zürich
Übersicht, Situation, 1:200, Plan Nr. 37 063-01, 13.06.2017 rev.
Längenprofil, 1:500/100, Plan Nr. 37 063-02, 07.04.2017 rev.
Querprofile, 1:100, Plan Nr. 37 063-03, 13.06.2017 rev.
Detail Einlass Maneggpromenade, 1:50, Plan Nr. 37 063-04, 07.04.2017 rev.
Details Sohlfixation, 1:20, Plan Nr. 37 063-05, 07.04.2017 rev.
Situation Gewässerraum, 1:500, Plan Nr. 37 063-06, 09.03.2017 rev.
Situation Rechtserwerbsplan, 1:500, Plan Nr. 37 063-07, 09.03.2017 rev.
Situation Bepflanzungs- und Pflegeplan, 1:500, Plan Nr. 37 063-08, 13.06.2017 rev.
Übersicht, Situation, 1:500, Plan Nr. 37 063-09, 13.06.2017 rev.
Technischer Bericht vom 09.03.2017 rev.
Kurzbericht Gewässerraumfestlegung vom 09.03.2017 rev.
Einsprache vom 13.07.2015 und 25.01.2017

Beurteilungen A. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum
B. Fischerei
C. Bodenschutz
D. Naturschutz
E. Landschaftsschutz
F. Gewässerraumfestlegung
G. Einsprache
H. Staatsbeitrag
I. NFA-Beitrag

Sachverhalt

Projektverfasser: Bänziger Kocher Ingenieure AG, Dorfstrasse 9, 8155 Niederhasli

Ausbaulänge: etwa 250 m



Ausbauwassermenge: 1.3 m³/s (HQ100)

Publikation: Das Projekt und die Unterlagen zur Festlegung des Gewässerraums lagen vom 12. Juni 2015 bis 13. Juli 2015 bei der Stadt Zürich öffentlich auf. Während der 30-tägigen Auflagefrist ging eine Einsprache ein.

Die Stadt Zürich hat das Projekt und den erforderlichen Baukredit mit Verfügung Nr. 138 vom 11. Mai 2016 des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements genehmigt.

Erwägungen

A. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Manuela Krähenbühl (+41 43 259 32 23)
Tutschgenbach, 315

Die Stadt Zürich plant, den Tutschgenbach im Abschnitt zwischen dem Quellbereich und der Maneggpromenade hochwassersicher auszubauen, teilweise zusätzlich offenzulegen und aufzuwerten. Zudem soll der Gewässerraum definitiv festgelegt werden.

Gemäss § 18 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 lit. a der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV) bedürfen bauliche Veränderungen von Oberflächengewässern und in deren Abstandsbereich einer Bewilligung der Direktion, sofern damit nicht eine konzessionspflichtige Nutzung im Sinne von § 36 Abs. 1 WWG verbunden ist.

Nach Art. 41c Abs. 1 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) dürfen im Gewässerraum nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen erstellt werden. Als standortgebunden gelten Anlagen, die aufgrund ihres Bestimmungszwecks oder aufgrund der standörtlichen Verhältnisse nicht ausserhalb des Gewässerraums angelegt werden können.

Innerhalb des geplanten Gewässerraums soll neu eine Trockensteinmauer (aufgrund der Platzverhältnisse auf einer kurzen Strecke beim privaten Grundstück Kat.-Nr. LE1031) und das Einlaufbauwerk in die Eindolung des Tuschgenbachs bei der Maneggpromenade erstellt werden. Diese neuen Bauten sind standortgebunden entweder aufgrund des Bestimmungszwecks (Einlaufbauwerk) oder der standörtlichen Verhältnisse (Trockensteinmauer) und für den hochwassersicheren Ausbau notwendig und deshalb von öffentlichem Interesse. Alle anderen Bauten und Anlagen bestehen bereits heute.

Aus wasserbaupolizeilicher Sicht steht der Festsetzung des Projekts im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG nichts entgegen.



B. Fischerei

ALN-FJV Sachbearbeitung: Andreas Hertig (+41 52 397 70 76)

Der Tutschgenbach ist ein sehr kleiner Bach und kein Fischgewässer. Er wird letzteres auch kaum je werden. Er fliesst nach dem Projektabschnitt über eine lange Strecke eingedolt bis zur Mündung in die Sihl. Die geplanten Sanierungs- und Aufwertungsmassnahmen sind unter Auflagen bewilligungsfähig.

C. Bodenschutz

ALN-FaBo Sachbearbeitung: Ulrich Hoins (+41 43 259 31 90)

Der Bauperimeter (innerhalb Gewässerraum, Freihaltezone, untergeordnet Bauzone) mit einer Länge von rund 250 m tangiert den Prüfperimeter für Bodenverschiebungen. Daraus sollen weniger als 50 m³ Bodenaushub abgeführt werden. Unbelasteter Bodenaushub (rund 390 m³) soll vor Ort wieder aufgetragen bzw. 'abtransportiert', d. h. an einen Unternehmer abgegeben werden. Es ist die Erstellung einer Baupiste erforderlich.

Verwertung von Bodenaushub: Ausgehobener Boden muss gesetzeskonform als Boden verwertet werden. Folgende Verwertung ist deklariert und zulässig: rund 140 m³ im Bauperimeter (innerhalb des Gewässerraums). Für die Verwertung des restlichen Bodenmaterials (rund 250 m³) ist der Nachweis für eine gesetzeskonforme Verwertung noch nicht erbracht. Bei Abgabe an einen Unternehmer muss dieser gegenüber der Fachstelle Bodenschutz bestätigen, den Bodenaushub gesetzeskonform zu verwerten und der Fachstelle Bodenschutz zum Zeitpunkt der Verwertung Verwertungsort sowie verwertete Mengen Ober- und Unterboden zu melden (Mustervorlage «Bestätigung der Übernahme der Verwertungspflicht von Bodenaushub ausserhalb Bauzonen durch Dritte» unter www.boden.zh.ch/br). Diese Bestätigung liegt noch nicht vor.

Sachgerechter Umgang mit Boden: Böden werden durch bauliche Eingriffe und temporär durch Befahren und Baustelleneinrichtungen und möglicherweise durch die Lagerung von Aushub beansprucht. Dabei muss die Fruchtbarkeit der Böden erhalten bleiben. Dies erfordert einen sachgerechten Umgang mit Boden, sodass insbesondere keine Bodenverdichtungen stattfinden.

Bodenaushub aus Flächen im Prüfperimeter für Bodenverschiebungen: Bodenaushub muss nach Massgabe der Bundeswegleitung «Verwertung von ausgehobenem Boden» gesetzeskonform verwertet oder entsorgt werden. Eine mögliche Schadstoffbelastung wurde nicht abgeklärt; der Bodenaushub soll abgeführt werden. Es bestehen folgende Möglichkeiten:

- Entsorgung (Deponie) nach Massgabe der Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (SR 814.600);
- Beizug einer Fachperson für Bodenverschiebungen (Liste siehe www.boden.zh.ch/bv).



D. Naturschutz

ALN-Naturschutz Sachbearbeitung: Isabelle Minder (+41 43 259 49 87)

Es ist sehr zu begrüßen, dass Massnahmen zur faunagerechten Ausgestaltung im Durchlass realisiert werden wie die Anordnung eines Banketts und einer Ausstiegshilfe. Aus Naturschutzsicht wird zudem begrüsst, dass der Gewässerraum nicht humusiert wird und eine Begrünung mit einheimischen, standortgerechten, artenreichen Pflanzen, jedoch keine Bepflanzung mit Sträuchern vorgesehen ist. Für die Sohlenfixation ist zu beachten, dass ortstypisches Steinmaterial verwendet werden muss. Es wird empfohlen zu prüfen, ob an vereinzelt Stellen die Möglichkeit zur Sohlenfixation unter Verwendung von Holz anstelle von Steinmaterial besteht.

Die Breite des Gewässerraums in den Abschnitten Quellbereich bis Bauzone und Bauzone bis Maneggpromenade wird nach Art. 41a Abs. 2 lit. a GSchV und § 15 j HWSchV auf 11 m festgelegt (natürliche Gerinnesohlenbreite < 2 m). Die Dimensionierung des Gewässerraums dieser Abschnitte ist aus Sicht Naturschutz korrekt festgelegt. Des Weiteren wird der Gewässerraum nicht auf der gesamten Strecke symmetrisch ausgeschieden. Mit dem asymmetrischen Verlauf des Gewässerraums ist die Fachstelle Naturschutz einverstanden.

Das Projekt ist unter Berücksichtigung von Auflagen bewilligungsfähig.

E. Landschaftsschutz

ARE-RP-Landschaft Sachbearbeitung: Wolfgang Wetter (+41 43 259 30 30)

Das Vorhaben steht im Zusammenhang mit der Sicherstellung des Hochwasserschutzes des Bachabschnittes entlang der Familiengärten und durch die Genossenschaftssiedlung. Mittels einer Optimierung des Gerinnes und des Einlaufbauwerks soll eine Abflusskapazität von 1.3 m³/s (HQ100) erreicht werden. Zudem soll eine ökologische Aufwertung des betroffenen Bachabschnittes erfolgen.

Aus Sicht des Landschaftsschutzes und der Erholung steht der Realisierung des Vorhabens nichts entgegen.

F. Gewässerraumfestlegung

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Manuela Krähenbühl (+41 43 259 32 23)

Nach Art. 36a des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG) legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der für die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung erforderlich ist.

Gemäss § 15 j HWSchV wird im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten gemäss § 18 Abs. 4 WWG auch der Gewässerraum festgelegt. Damit werden die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der GSchV für den Projektabschnitt vom Quellbereich des Tutschgenbachs bis zur Maneggpromenade mit der vorliegenden Projektfestsetzung hinfällig.



Der im vorliegenden Gesamtprojekt ausgeschiedene Gewässerraum, welcher im technischen Kurzbericht zur Gewässerraumfestlegung vom 9. März 2017 und dem zugehörigen Gewässerraumplan, 1:500, Plan Nr. 37 063-06, vom 9. März 2017 nachgewiesen ist, gewährleistet die in Art. 36a GSchG vorgesehenen Funktionen für das öffentliche Gewässer sowie den Gewässerunterhalt. Der Festlegung des Gewässerraums im Abschnitt vom Quellbereich des Tutschgenbachs bis zur Maneggpromenade steht somit nichts entgegen.

Für die Gestaltung und Bewirtschaftung des mit dieser Verfügung festgelegten Gewässerraums ist Art. 41c GSchV massgebend.

G. Einsprache

Im Rahmen des Einspracheverfahrens gemäss § 18 a Abs. 2 WWG ging rechtzeitig eine Einsprache ein:

Einsprache von Markus Imbach, Kleeweidstrasse 60, 8041 Zürich, vom 13. Juli 2015

Der Einsprecher bemängelte, dass das Projekt nicht wie in der öffentlichen Ausschreibung erwähnt vor Ort ausgesteckt gewesen sei. Zudem verlangte er, dass das Projekt entsprechend dem Plan, den er der eingereichten Einsprache beigelegt hat, geändert werde.

Als Folge einer vor Ort durchgeführten Besprechung, in der eine redimensionierte Variante besprochen wurde, zog der Einsprecher mit Schreiben vom 25. Januar 2017 seine Einsprache vom 13. Juli 2015 zurück und akzeptierte gleichzeitig die vorgeschlagene Variante mit einer Trockensteinmauer und einer maximalen Nutzung von 1 m seines Rasengrundstücks.

Mit dem Rückzug kann die Einsprache als erledigt abgeschrieben werden.

H. Staatsbeitrag

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Manuela Krähenbühl (+41 43 259 32 23)

Kosten gemäss Kostenvoranschlag vom 21.03.2016	Fr. 322 100
--	-------------

./.. nicht beitragsberechtigte Aufwendungen	Fr. <u>138 746</u>
---	--------------------

Total beitragsberechtigte Aufwendungen

einschliesslich Mehrwertsteuer von 8%	Fr. <u>183 354</u>
---------------------------------------	--------------------

Das Projekt entspricht einem öffentlichen Bedürfnis, es ist zweckmässig und wirtschaftlich und entspricht den in kantonalen und regionalen Planungskonzepten festgelegten Grundsätzen. Gestützt auf § 15 WWG und § 14 a Abs. 1 HWSchV ist das Projekt mit einer Subvention von 10% der beitragsberechtigten Aufwendungen zu unterstützen.

Die voraussichtliche Subvention gemäss § 15 WWG und § 14 a HWSchV beträgt demnach:



10% von Fr. 183 354

Fr. 18 335

Gesamte Subvention (Ausbau Tutschgenbach)

Fr. 18 335

Die Subvention ist eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990 (LS 132.2). Die Subvention von Fr. 18 335 wird voraussichtlich im Jahr 2017 nach Abnahme des Bauwerks ausbezahlt sein. Die Ausgabe ist im Staatsvoranschlag 2017 enthalten und wird im Konto 8500.5620 0 80040 / 85B-14, Subventionen für Hochwasserschutz, verbucht.

I. NFA-Beitrag

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Manuela Krähenbühl (+41 43 259 32 23)

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) hat u. a. dazu geführt, dass seit dem 1. Januar 2008 dem Kanton Zürich und seinen Gemeinden für Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte ein NFA-Beitrag zusteht. Für Wasserbauprojekte des Kantons und der Gemeinden mit Kosten von weniger als 5 Mio. Franken wird der Kanton auf der Basis der Programmvereinbarung mit einem Beitrag durch den Bund unterstützt. Der NFA-Beitrag beträgt, gestützt auf die unterzeichnete Programmvereinbarung mit dem Bund im Umweltbereich für die Periode 2016 – 2019, 35%, welcher der Stadt Zürich 2017 weiterzuleiten ist.

Der voraussichtliche NFA-Beitrag setzt sich demnach wie folgt zusammen:

35% von Fr. 183 354

Fr. 64 174

Gesamter Bundesbeitrag NFA (Ausbau Tutschgenbach)

Fr. 64 174

Der NFA-Beitrag ist eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes. Der Beitrag von Fr. 64 174 wird voraussichtlich im Jahr 2017 nach Abnahme des Bauwerks zu erwarten sein. Die Ausgabe ist im Staatsvoranschlag 2017 enthalten und wird im Konto 8500.5720 0 00000 / 85B-51, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Hochwasserschutz und Ausdolungen, verbucht.

Es wird verfügt:

I. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum

1. Das Projekt für den hochwassersicheren Ausbau des Tutschgenbachs, öffentliches Gewässer Nr. 315, im Abschnitt vom Quellbereich bis zur Maneggpromenade, Zürich-Leimbach, wird im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG unter folgenden Nebenbestimmungen festgesetzt:
 - a) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005) sind einzuhalten (Anhang).



- b) Das AWEL, Abteilung Wasserbau, Gebietsingenieurin Manuela Krähenbühl, Tel. 043 259 32 23, manuela.kraehenbuehl@bd.zh.ch, ist vor Baubeginn zu informieren und zu einer Startsitzen einzuladen.
- c) Ohne Genehmigung der zuständigen Gebietsingenieurin des AWEL, Abteilung Wasserbau, dürfen keine Projekt- oder Materialänderungen am Bach vorgenommen werden.
- d) Auf dem Projektabschnitt entlang des Grundstücks Kat.-Nr. LE1116 ist der Bachausbau mit den Objektschutzmassnahmen der geplanten Überbauung auf Kat.-Nr. LE1116 zu koordinieren. Dies ist vor Baubeginn mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, und den Verantwortlichen der Überbauung abzusprechen und allfällige Anpassungen am Gerinne und/oder an den Böschungen vorzusehen.
- e) Die Arbeiten sind durch eine im Wasserbau erfahrene Firma auszuführen.
- f) Für den Ausbau sind formwilde Steine (kein Granit) zu verwenden und der Verbau ist auf das absolute Minimum zu beschränken. Die «Bachsohlenfixationen» dürfen nicht treppenartig erstellt werden und sollen in unregelmässigen Abständen eingebaut werden.
- g) Die Trockensteinmauer (einschliesslich das dafür verwendete Gestein) beim Grundstück Kat.-Nr. LE1031 ist vorgängig mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, abzusprechen.
- h) Für die Bepflanzung sind einheimische und standortgerechte Pflanzen zu verwenden und wo möglich in die Ufersicherung einzubeziehen. Die Bepflanzung ist mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, abzusprechen.
- i) Während der Bauarbeiten sind die Vorgaben der Empfehlung SIA 431 «Entwässerung von Baustellen» einzuhalten.
- j) Während der Bauarbeiten ist das Abflussprofil soweit frei zu halten, dass ein Hochwasser jederzeit ungehindert abfliessen kann. Für temporäre Ein- und Anbauten (Baustelleninstallationen, provisorische Bauten, Einbauten für die Wasserhaltung usw.) im Gewässergebiet während der Bauzeit liegt die vollumfängliche und alleinige Haftung für den Hochwasserschutz beim ausführenden Unternehmer.
- k) Der bauliche und betriebliche Unterhalt des Bachgerinnes obliegt der Stadt Zürich (Entsorgung + Recycling und Grün Stadt Zürich) und ausserhalb des Gerinnes den jeweiligen Grundeigentümern und geht zu deren Lasten (vgl. dazu auch Bepflanzungs- und Pflegeplan Nr. 37 063-08, 13. Juni 2017 rev.).
- l) Der bauliche und betriebliche Unterhalt des Trockensteinmauer sowie des Einlaufbauwerks bei der Maneggpromenade obliegt der Stadt Zürich, Entsorgung + Recycling Zürich, und geht zu deren Lasten.



- m) Das AWEL, Abteilung Wasserbau, ist nach Abschluss der Bauarbeiten zu einer Abnahme einzuladen.
- 2. Der Bachstrecke ist auf der ganzen Länge des Projekts der Status eines öffentlichen Servitutsgewässers zuzuordnen. Die Stadt Zürich hat auf eigene Veranlassung und Kosten das Vermessungswerk bezüglich der bewilligten Veränderungen am Tutschgenbach nachführen zu lassen (Servitutsgewässer, Bestandesänderung).
- 3. Im Grundbuch ist auf Kosten der Stadt Zürich bei allen von der Bachstrecke tangierten Grundstücken (sofern nicht schon vorhanden) die folgende öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anzumerken: «Durch das Grundstück fliesst der Tutschgenbach, öffentliches Gewässer Nr. 315, dessen Flächeninhalt (... m²) in der Angabe der Grundstücksfläche inbegriffen ist».
- 4. Das Grundbuchamt Zürich-Enge wird eingeladen, diese Anmerkungen aufgrund der Vermessungsnachführung vorzunehmen und dem AWEL hierüber eine Bescheinigung zuzustellen.

II. Fischerei

Die fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 und 9 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991 über die Fischerei wird unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

- a) Die Arbeiten im Wasser des Baches sind mit einer Wasserhaltung auszuführen. Sie sind auf die Monate Mai bis September zu beschränken; vorbehalten bleiben Bedingungen kompletten Trockenfallens, dann wären Arbeiten im Bachbett auch ausserhalb der erwähnten Zeit möglich.
- b) Die Bachgestaltung hat sich nach den Projektunterlagen zu richten oder allfälligen zusätzlichen Auflagen der Fachstelle Naturschutz.

III. Bodenschutz

Das Vorhaben wird hinsichtlich Bodenrekultivierungen unter folgenden Nebenbestimmungen bewilligt:

- a) Die Arbeiten sind nach dem Merkblatt «Umgang mit dem Boden bei Bauvorhaben» (FaBo 2011) auszuführen (Merkblatt unter www.boden.zh.ch/br).
- b) Ohne druckabnehmende Schutzmassnahmen dürfen Böden nicht mit Lastwagen, Pneubagger und dergleichen befahren werden.
- c) Abgabe von Bodenaushub an Unternehmer (rund 250 m³): Der Fachstelle Bodenschutz ist vor Baubeginn die Übernahme der Verwertungspflicht mit Unterschrift des Dritten schriftlich zu bestätigen (siehe Erwägungen). Änderungen an der deklarierten Verwertung des Bodenaushubs sind bewilligungspflichtig.



- d) Bodenaushub aus Bereichen des Prüferimeters für Bodenverschiebungen muss nach den Vorgaben der Bundeswegleitung «Verwertung von ausgehobenem Boden» verwertet oder entsorgt werden (siehe Erwägungen).

IV. Naturschutz

Das Vorhaben wird naturschutzrechtlich nach Art. 18 des Natur- und Heimatschutzgesetzes vom 1. Juli 1966 unter folgenden Nebenbestimmungen bewilligt:

- a) Der Baustart ist der Fachstelle Naturschutz bekanntzugeben (isabelle.minder@bd.zh.ch).
- b) Für die Sohlenfixation ist ortsübliches Steinmaterial zu verwenden.

V. Gewässerraumfestlegung

Gestützt auf Art. 41a GSchV und § 15 j HWSchV wird der Gewässerraum am Tutschgenbach zwischen dem Quellbereich und der Maneggpromenade, Zürich-Leimbach, gemäss dem Plan «Situation Gewässerraum», 1:500, Plan Nr. 37 063-06, vom 9. März 2017 und dem dazugehörigen Kurzbericht vom 9. März 2017 festgelegt.

VI. Einsprache

Die Einsprache von Markus Imbach, Kleeweidstrasse 60, 8041 Zürich, vom 13. Juli 2015 ist erledigt. Die Anliegen werden im Sinne der Erwägungen und gestützt auf § 18a Abs. 5 WWG berücksichtigt.

VII. Staatsbeitrag

Der Stadt Zürich wird an die auf Fr. 183 354 veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für das Projekt am Tutschgenbach zwischen dem Quellbereich und der Maneggpromenade, Zürich-Leimbach, zu Lasten des Kontos 8500.5620 0 80040 / 85B-14, Subventionen für Hochwasserschutz, mit folgenden Nebenbestimmungen eine Subvention von 10%, höchstens Fr. 18 335, zugesichert:

- a) Die Beitragszusicherung erlischt, sofern das Werk nicht innerhalb von fünf Jahren, ab Rechtskraft der Zusicherung gerechnet, vollendet ist und sie nicht vorher auf begründetes Gesuch hin verlängert worden ist.
- b) Die Zusicherung enthält keine abschliessende Aussage über die Beitragsberechtigung der einzelnen im Gesuch aufgeführten Kostenpositionen. Die Ausscheidung nicht beitragsberechtigter Kosten in der Schlussabrechnung bleibt deshalb vorbehalten.
- c) Der Zustand vor Baubeginn, die Bauarbeiten sowie die neue Gewässergestaltung sind fotografisch festzuhalten. Dem AWEL ist mit der Schlussabrechnung ein mit Fotos, technischen Erläuterungen und einer Kostenübersicht dokumentierter Kurzbericht einzureichen. Die Ausführungspläne sind nur auf Verlangen zu erstellen.



- d) Das Gesuch um Ausrichtung des Beitrags ist spätestens 18 Monate nach Bauvollendung dem AWEL einzureichen. Beizulegen sind: eine durch die zuständige Behörde genehmigte Schlussabrechnung, die Rechnungsbelege, das Abnahmeprotokoll und die Ausführungsunterlagen.
- e) Für die beitrags- bzw. nicht beitragsberechtigten Teile des Werkes sind das Ausmass und die Abrechnung getrennt zu erstellen.
- f) Allfällige Mehrkosten infolge Anordnung zusätzlicher Arbeiten durch die kantonale Aufsichtsbehörde oder verursacht durch Hochwasser während der Bauzeit sowie die Teuerung fallen nicht unter die betragsmässige Begrenzung.
- g) Es bleibt vorbehalten, bei Nicht-Einhaltung der Auflagen bzw. bei Projektänderungen ohne Zustimmung des AWEL die Ausrichtung des Staatsbeitrages zu verweigern oder bei übersetzten Preisen angemessen zu reduzieren.
- h) Aufwendungen wie z. B. für Verwaltung, Bau- und Kapitalzinsen sind nicht beitragsberechtigt.
- i) Die Auszahlung des Staatsbeitrages kann sich verzögern, wenn die notwendigen Staatsvoranschlagskredite nicht verfügbar sind.

VIII. NFA-Beitrag

Der Stadt Zürich wird an die auf Fr. 183 354 veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für das vorliegende Projekt am Tutschgenbach zwischen dem Quellbereich und der Maneggpromenade, Zürich-Leimbach, gestützt auf die Programmvereinbarung mit dem Bund im Umweltbereich für die Periode 2016 – 2019 ein Beitrag von 35%, höchstens Fr. 64 174, zu Lasten des Kontos 8500.5720 0 00000 / 85B-51, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Hochwasserschutz und Ausdolungen, mit folgender Nebenbestimmung zugesichert:

Es gelten die Nebenbestimmungen gemäss Dispositiv VII.

IX. Gebühren

Gestützt auf §§ 2 und 4 ff. der Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts vom 3. November 1993 werden folgende Gebühren erhoben:

Staatsgebühr ALN Fischerei	Fr.	64.00
Staatsgebühr ALN Bodenschutz	Fr.	384.00
Staatsgebühr ALN Naturschutz	Fr.	128.00
Staatsgebühr ALN Stab	Fr.	128.00
Total	Fr.	704.00



X. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

XI. Mitteilung

- Stadt Zürich Tiefbauamt, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich (Beilagen: Rechnung, Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten)
- Stadt Zürich, Entsorgung + Recycling Zürich (ERZ), Entwässerung, Bändlistrasse 108, Postfach, 8010 Zürich (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten)
- Stadt Zürich, Grün Stadt Zürich, Beatenplatz 2, 8001 Zürich (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten)
- Bänziger Kocher Ingenieure AG, Vermessung Tiefbau Gewässer, Dorfstrasse 9, 8155 Niederhasli (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten)
- Stadtrat von Zürich, Postfach, 8022 Zürich
- Markus Imbach, Kleeweidstrasse 60, 8041 Zürich (Einschreiben)
- Grundbuchamt Zürich-Enge, Postfach 2008, 8027 Zürich
- Baudirektion, AWEL, Abteilung Wasserbau, Christian Hosig
- Baudirektion, AWEL, Abteilung Wasserbau, Max Dornbierer
- Baudirektion, AWEL, Abteilung Wasserbau, Ruedi Karrer
- Baudirektion, AWEL, Abteilung Wasserbau, Martin Schreiber

**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**

Christoph Zemp, Amtschef

Versanddatum: **04. Juli 2017**

